

Swiss Poker Sport Association  
Auf der Mauer 1  
CH-8001 Zürich

---



**SPSA**  
swiss poker sport association

# Ethikreglement der Swiss Poker Sport Association

Deutsche Fassung

Gültig ab 08. März 2023



Dieses Reglement regelt, gesetzt auf die Statuten, das korrekte Verhalten der Mitglieder der Swiss Poker Sport Association, sowie die Modalitäten von Disziplinarverfahren.

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
1	Grundsätze .....	3
2	Zweck.....	3
3	Geltungsbereich.....	3
II	ALLGEMEINE REGELUNGEN .....	3
4	Allgemeiner Umgang.....	3
5	Schädigung der SPSA.....	4
6	Nutzung von Ton-, Bild- und Videomaterial .....	4
7	Sanktionen bei Verstössen gegen allgemeine Regelungen.....	4
III	VERHALTEN IM TRAINING .....	4
8	Hausregeln in Trainingslokalen .....	4
IV	VERHALTEN AN WETTKÄMPFEN.....	5
9	Spielregeln .....	5
10	Fehlverhalten im Ligabetrieb.....	5
11	Sanktionen bei Fehlverhalten.....	5
V	VORGEHENSWEISE .....	6
12	Ethikkommission .....	6
13	Berufungskommission .....	6
14	Disziplinarverfahren .....	6
15	Wiedererwägung.....	7
16	Berufung.....	7
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
17	Textdifferenzen.....	8
18	Inkrafttreten .....	8



## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1 Grundsätze

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Verhalten der SPSA-Mitglieder untereinander, sowie deren Verhalten gegenüber Dritten sofern es Belangen der SPSA betrifft.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement ist integraler Bestandteil der Mitgliedschaft in der SPSA. Nur wer sich verpflichtet, sich an die Vorgaben dieses Reglements zu halten, kann Mitglied der SPSA werden.
- <sup>3</sup> Allfällige Streitigkeiten sind unter Wahrung der legitimen Interessen aller Beteiligten im Interesse der SPSA und des Pokersportes beizulegen.

### 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Zweck des Ethikreglements ist es:
  - a.) Das Ansehen der SPSA und des Pokersports zu schützen und zu pflegen,
  - b.) einen reibungsfreien Sportbetrieb zu gewährleisten
  - c.) in dessen Rahmen sich die Teilnehmer wohl fühlen und
  - d.) die Sponsoren ein angemessenes Umfeld für Werbung vorfinden.

### 3 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Ethikreglement der SPSA gilt für alle Mitglieder der SPSA, sowie deren Mitglieder und Teilnehmer an deren Veranstaltungen.
- <sup>2</sup> Das Ethikreglement der SPSA gilt für jegliche Interaktion zwischen dem Reglement unterstellten natürlichen und juristischen Personen, sofern ein Bezug zur SPSA besteht.
- <sup>3</sup> Das Ethikreglement der SPSA gilt für jegliches Verhalten von dem Reglement unterstellten natürlichen und juristischen Personen, sofern ein Bezug zur SPSA besteht.

## II ALLGEMEINE REGELUNGEN

### 4 Allgemeiner Umgang

- <sup>1</sup> Die Mitglieder begegnen sich mit Respekt und Anstand und beachten untereinander allgemein anerkannte Umgangsformen.
- <sup>2</sup> Sie unterlassen jegliches Verhalten, das darauf abzielt, andere Mitglieder oder den Verband zu schädigen. Insbesondere unterlassen sie Handlungen, die geeignet sind:
  - a.) den Ruf einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
  - b.) die physische oder psychische Integrität eines anderen Mitglieds oder
  - c.) das Ansehen des Pokersports zu schädigen.
- <sup>3</sup> Sie halten sich im Rahmen ihrer SPSA- und pokerbezogenen Aktivitäten an die geltenden Gesetze.



## 5 Schädigung der SPSA

- 1 Die Mitglieder unterlassen Verhalten, das die SPSA schädigt. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht abschliessend:
  - a.) Die missbräuchliche Nutzung der Marken der SPSA.
  - b.) Das Betreiben von illegalen Aktivitäten, insbesondere das Veranstalten von illegalem Glückspiel.
  - c.) Das vorsätzliche Stören von Veranstaltungen der SPSA.
  - d.) Das nicht autorisierte Verbreiten von Aussagen im Namen des Verbandes.
- 2 Das Vermarkten der Marke «Swiss Poker Sport Association» und der weiteren Marken des Verbandes sind alleiniges Recht des Verbandes. Die Mitglieder haben kein eigenständiges Recht zur Markenverwertung.

## 6 Nutzung von Ton-, Bild- und Videomaterial

- 1 Die Nutzungsrechte an Ton-, Bild- und Videomaterial von SPSA-Veranstaltungen liegt ausschliesslich bei der SPSA.
- 2 Die SPSA stellt ihren Mitgliedern im Rahmen der Gesamtstrategie für deren Zwecke entsprechendes Bild-, Ton- und Videomaterial zur Verfügung.
- 3 Mit der Teilnahme an SPSA-Veranstaltungen stimmen die Anwesenden auch der Erstellung von Ton-, Bild- und Videomaterial zu.

## 7 Sanktionen bei Verstössen gegen allgemeine Regelungen

- 1 Die Sanktionierung von Verstössen gegen die allgemeinen Regelungen obliegt der Ethikkommission.
- 2 Die Sanktionsmöglichkeiten umfassen
  - a.) Verwarnungen
  - b.) Geldbussen, Punkteabzüge
  - c.) den Ausschluss von bestimmten SPSA-Veranstaltungen und
  - d.) den Ausschluss aus der SPSA
- 3 Sind der SPSA ernsthafte wirtschaftliche Schäden entstanden, bleiben privatrechtliche Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- 4 Bei strafrechtlich relevantem Verhalten bleibt eine Verzeigung bei den zuständigen Stellen vorbehalten.

## III VERHALTEN IM TRAINING

### 8 Hausregeln in Trainingslokalen

- 1 In der Festlegung der Hausregeln für das eigene Trainingslokal sind die Mitglieder grundsätzlich frei, sofern diese nicht gegen Bestimmungen der SPSA verstossen.
- 2 Die Durchsetzung der Hausregeln im eigenen Trainingslokal obliegt dem Mitglied.



## IV VERHALTEN AN WETTKÄMPFEN

### 9 Spielregeln

- 1 Wo nicht explizit anders festgelegt, werden Wettkämpfe der SPSA nach dem Regelwerk der Poker Tournament Directors Association (TDA) durchgeführt.
- 2 Matchpoker-Wettkämpfe werden nach dem Regelwerk der International Federation of Match Poker (IFMP) durchgeführt.
- 3 Während den Wettkämpfen entscheidet der diensthabende Floormanager abschliessend über Regelauslegungen. Die Entscheidungen des Floors sind während des Wettkampfes nicht anfechtbar.
- 4 Begründete Beschwerden über den Spielablauf und die Handhabung von Unstimmigkeiten können nach dem Wettkampftag schriftlich an die Ethikkommission gestellt werden.

### 10 Fehlverhalten im Ligabetrieb

- 1 Die Ligateams und einzelne Spieler unterlassen jegliches Verhalten, das den Spielbetrieb der Swiss Poker League stört. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht abschliessend:
  - a.) Nichterscheinen zu einem Ligaspieltag,
  - b.) Selbstverschuldet in nicht spielfähigem Zustand zu einem Spieltag erscheinen,
  - c.) Verspätetes Erscheinen zu einem Spieltag,
  - d.) Nicht oder nicht rechtzeitiges Melden des Kaders für einen Spieltag,
  - e.) Verstösse gegen die Kleiderordnung,
  - f.) Unautorisiertes Betreten des Rings
- 2 Am Spieltisch beinhaltet Fehlverhalten unter anderem, aber nicht abschliessend:
  - a.) Jegliche Formen des Spielbetrugs,
  - b.) unerlaubte Benützung von elektronischen Geräten,
  - c.) Chipdumping,
  - d.) Absprachen mit anderen Teams,
  - e.) Bedrohung von Gegenspielern,
  - f.) Beleidigungen und Tätlichkeiten,
  - g.) Aktive Beeinflussung der Spielentscheidungen von Gegenspielern,
  - h.) Verwenden von nicht zugelassenen Fremdsprachen (zugelassene Sprachen gemäss SPSA-Statuten sind Italienisch, Französisch, Deutsch und Englisch) am Tisch,
    - i.) Kommunikation zwischen aktivem Spieler und Team in einer Hand,
    - j.) Störung des Spielbetriebs.
- 3 Die Verhängung von Sanktionen dient der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Spielbetriebes. Sie hat stets verhältnismässig zu erfolgen und soll die legitimen Interessen aller Betroffenen berücksichtigen.

### 11 Sanktionen bei Fehlverhalten

- 1 Die über die Befugnisse des Floors hinausgehende Sanktionierung von Verstössen an Wettbewerben obliegt der Ethikkommission.



- 2 Für Fehlverhalten in der Swiss Poker League können Sanktionen gegen einzelne Spieler oder ganze Teams verhängt werden.
- 3 Mögliche Sanktionen beinhalten, sind aber nicht limitiert auf
  - a.) Verwarnungen,
  - b.) Punkteabzug,
  - c.) Ausschluss von einem oder mehreren Spieltagen,
  - d.) Saisonausschluss,
  - e.) Relegation in eine tiefere Spielklasse,
  - f.) Geldstrafen,
  - g.) Ausschluss aus der Liga.

## V VORGEHENSWEISE

### 12 Ethikkommission

- 1 Die Ethikkommission urteilt an ihren ordentlichen Sitzungen oder per Zirkularbeschluss.
- 2 Entscheide per Zirkularbeschluss bedürfen für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit; die formelle Einberufung einer Sitzung ist dazu nicht erforderlich.
- 3 Besteht in einer Sache keine Einstimmigkeit, ist dazu an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Ethikkommission zu entscheiden.
- 4 Sitzungen der Ethikkommission gelten als ordentlich einberufen, wenn alle Mitglieder teilnehmen oder wenn die Mitglieder vom Generalsekretariat mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen wurden.
- 5 An ordentlich einberufenen Sitzungen der Ethikkommission entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

### 13 Berufungskommission

- 1 Die Berufungskommission entscheidet über angefochtene Entscheide der Ethikkommission ausschliesslich an ordentlich einberufenen Sitzungen der Berufungskommission.
- 2 Sitzungen der Berufungskommission gelten als ordentlich einberufen, wenn alle Mitglieder teilnehmen oder wenn die Mitglieder vom Generalsekretariat mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen wurden.
- 3 An ordentlich einberufenen Sitzungen der Berufungskommission entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

### 14 Disziplinarverfahren

- 1 Die Ethikkommission wird tätig, wenn sie selbst Fehlverhalten feststellt, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird oder wenn sie von einer befugten Instanz angerufen wird. Befugte Instanzen sind unter anderem:
  - a.) Verbandsorgane wie Vorstands- und Kommissionsmitglieder,
  - b.) das Generalsekretariat,



- c.) Offizielle wie Floors an den verbandseigenen Sportwettbewerben,
  - d.) betroffene Sportler oder
  - e.) Mitglieder des Verbandes.
- 2 Anträge an die Ethikkommission sind per E-Mail an die Ethikkommission (ethikkommission@spsa.ch) und das Generalsekretariat (info@spsa.ch) zu stellen.
  - 3 Anträge an die Ethikkommission sind innerhalb von 10 Tagen nach den beanstandeten Vorfällen einzureichen.
  - 4 Entscheide der Ethikkommission werden den Betroffenen nach der Fällung des Entscheids an eine der von den Betroffenen beim Verband hinterlegten Kontaktadressen zugestellt. Die Wahl des Zustellmediums steht der Ethikkommission frei.
  - 5 Das Entschädigungs- und Gebührenreglement der SPSA regelt die Kosten von Verfahren der Ethikkommission. Leistet ein Antragssteller einen geforderten Kostenvorschuss nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt der entsprechende Antrag als zurückgezogen.

## 15 Wiedererwägung

- 1 Jeder betroffenen Partei, sowie dem Vereinsvorstand, steht es frei, zu Entscheiden der Ethikkommission innert 14 Tagen nach Bekanntgabe, mittels begründeter Stellungnahme, eine Wiedererwägung zu verlangen.
- 2 Ist diese Frist verstrichen, so gilt der Entscheid als akzeptiert und erlangt Rechtskraft.
- 3 Das Wiedererwägungsgesuch mittels begründeter Stellungnahme ist per E-Mail an die Ethikkommission (ethikkommission@spsa.ch) und das Generalsekretariat (info@spsa.ch) zu stellen.
- 4 Die Ethikkommission prüft Wiedererwägungsgesuche und entscheidet, ob sie die Disziplinarverfügung:
  - a.) aufhebt,
  - b.) abändert oder
  - c.) unverändert aufrechterhält.
- 5 Der Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch wird den Betroffenen nach der Fällung des Entscheids an eine der von den Betroffenen beim Verband hinterlegten Kontaktadressen zugestellt. Die Wahl des Zustellmediums steht der Ethikkommission frei.
- 6 Das Entschädigungs- und Gebührenreglement der SPSA regelt die Kosten von Wiedererwägungsgesuchen. Leistet ein Antragssteller einen geforderten Kostenvorschuss nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt der entsprechende Antrag als zurückgezogen.

## 16 Berufung

- 1 Jeder betroffenen Partei sowie dem Vereinsvorstand steht es frei, einen Entscheid der Ethikkommission über ein Wiedererwägungsgesuch innert 30 Tagen nach Bekanntgabe bei der Berufungskommission anzufechten.
- 2 Ist diese Frist verstrichen, so gilt der Entscheid als akzeptiert und erlangt Rechtskraft.



- <sup>3</sup> Das Entschädigungs- und Gebührenreglement der SPSA regelt die Kosten von Wiedererwägungsgesuchen. Leistet ein Antragssteller einen geforderten Kostenvorschuss nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt der entsprechende Antrag als zurückgezogen
- <sup>4</sup> Entscheide der Berufungskommission können verbandsintern nicht weitergezogen werden. Nach den Bestimmungen der Statuten dafür vorgesehene Fälle können allenfalls an den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne weitergezogen werden.

## VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 17 Textdifferenzen

- <sup>1</sup> Weichen weitere Sprachversionen des Ethikreglements vom vorliegenden deutschsprachigen Text ab, so ist die deutschsprachige Version massgebend.

### 18 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das vorliegende Ethikreglement wurde vom Vorstand am 08.03.2023 in Zürich beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, 08.03.2023

---

Sascha Kouba, Präsident